C/2026/4272

6.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12498 — ACS AIID / TELEFÓNICA / BANCO SANTANDER / SETT / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4272)

1. Am 24. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. ° 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AI Infrastructure Development, S.L. („ACS AIID“, Spanien), kontrolliert von ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. (zusammen mit den Tochtergesellschaften „ACS Group“, Spanien),

— Telefónica Infra, S.L.U. („Telefónica“, Spanien), kontrolliert von Telefónica, S.A. (zusammen mit den Tochtergesellschaften „Grupo Telefónica“, Spanien),

— Entidad Pública Empresarial Sociedad Española para la Transformación Tecnológica, E.P.E. („SETT“, Spanien),

— Banco Santander, S.A. („Banco Santander“, Spanien),

— Sociedad Gigafactoría Española de Inteligencia Artificial, S.L. („JV“, Spanien).

ACS AIID, Telefónica, SETT und Banco Santander werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch den Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ACS Group ist ein globaler Infrastrukturbetreiber und in den Bereichen Bau, Konzessionen sowie Umwelt- und Industriedienstleistungen tätig. ACS Group kontrolliert ACS AIID, ein Start-up-Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit in der Bewerbung, dem Design, dem Bau (und/oder der Vermietung), dem Marketing, dem Betrieb und der Wartung eines oder mehrerer Rechenzentren sowie der gesamten in diesen Rechenzentren gehosteten IT-Infrastruktur und allen anderen mit Rechenzentren verbundenen Aktivitäten besteht.

— Grupo Telefónica ist ein weltweit tätiger Telekommunikations- und Mobilfunknetzbetreiber mit Hauptsitz in Madrid. Tätigkeitsschwerpunkt ist die Bereitstellung von Konnektivitätsdiensten und digitalen Lösungen für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen.

— SETT ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, das (in der Regel als Co-Investor) in fortschrittliche und transformative Technologien im Zusammenhang mit Digitalisierung, Telekommunikation und disruptiven neuen digitalen Technologien investiert und diese finanziert.

— Banco Santander ist eine globale Finanzgruppe, die als Kreditinstitut und Finanzdienstleister in den Bereichen Privatkundengeschäft, Unternehmens- und Investmentbanking, Vermögensverwaltung und Versicherungen tätig ist.

3. Die Geschäftstätigkeit des JV wird im Aufbau und Betrieb eines Rechenzentrums bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12498 — ACS AIID / TELEFÓNICA / BANCO SANTANDER / SETT / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.